

## Geleitwort

Bis vor kurzer Zeit war die staatliche Verwaltung fast ausschließlich auf den Informationsträger Papier ausgerichtet und um die Akte als personenunabhängiger Wissensspeicher herum organisiert. Nun aber ermöglicht die Nutzung von Elektronik als Informationsträger und des Internet als Kommunikationsplattform die zeit- und ortsunabhängige, zeitgleiche Bearbeitung von Verwaltungsvorgängen durch mehrere Bearbeiter. Dadurch können in der Verwaltung neue Arbeits- und Organisationsformen genutzt und die Verwaltungstätigkeiten schneller, effektiver, transparenter und „kundenfreundlicher“ durchgeführt werden. Auf eGovernment ruhen daher große Hoffnungen, trotz sinkender öffentlicher Ressourcen die zunehmenden Aufgaben öffentlicher Verwaltungen schneller und besser bewältigen zu können. Aus diesem Grund haben alle Verwaltungen Anstrengungen zur Einführung des eGovernment unternommen.

Rechtsverbindliches eGovernment wird aber nur dann erfolgreich sein, wenn die Bürger die elektronischen Angebote zu Verwaltungskontakten auch tatsächlich nutzen. Das notwendige Vertrauen in diese Angebote werden sie aber nur dann gewinnen, wenn ihre informationelle Selbstbestimmung gewährleistet ist und eGovernment ihnen zumindest den Datenschutz bietet, den sie bisher erwarten können. Dies ist aber nicht einfach, da durch die Nutzung des Internet und die verschiedenen Verwaltungsanwendungen – technisch notwendig – erheblich mehr personenbezogene Daten entstehen als bei Verwaltungsvorgängen auf Papierbasis. Für ein datenschutzgerechtes und vertrauenswürdigen eGovernment sind somit erhebliche Anstrengungen erforderlich.

Datenschutz im eGovernment setzt normative Zielsetzungen und Instrumente voraus. Für eGovernment gibt es bisher aber kaum bereichsspezifische Datenschutzregelungen. Vielmehr kommen für die kommunikationstechnische Ebene die Datenschutzregelungen des TKG und der TDSV zur Anwendung, für die Ebene der Internetdienste die Regelungen des TDDSG und des MDStV und für die verwaltungsrechtliche Fachverfahren die Regelungen des BDSG und der LDSG. Diese Datenschutzvorgaben müssen für die spezifischen Probleme unterschiedlicher eGovernment-Infrastrukturen und vielfältiger eGovernment-Anwendungen konkretisiert werden. Diese unterschiedlichen Regelungen in ihrem Zusammenhang und ihren Wechselwirkungen mit Blick auf die wirtschaftlichen und verwaltungspraktischen Auswirkungen zu analysieren und auf konkrete Fragestellungen anzuwenden, ist eine große Herausforderung für die Rechtswissenschaft.

Daher ist es sehr verdienstvoll, dass Frau Yildirim im Sinne einer verfassungsverträglichen Technikgestaltung die rechtlichen und technischen Anforderungen an ein rechtsverbindliches und sicheres eGovernment untersucht und dabei die Fragestellung verfolgt, unter welchen datenschutzrechtlichen und technischen Voraussetzungen eGovernment-Anwendungen datenschutzgerecht gestaltet werden können.

Mit ihrer Arbeit stößt Frau Yildirim in eine Lücke in der Bearbeitung von Datenschutzfragen für das eGovernment. Indem sie die technischen und organisatorischen Voraussetzungen, vor allem mögliche Lösungsansätze für einen praktikablen Datenschutz im eGovernment untersucht, befasst sie sich mit einer für die künftige Rechtspraxis des elektronischen Rechtsverkehrs wichtigen Fragestellung.

Zugleich liefert sie einen praxisorientierten Beitrag zur Bewältigung des Kulturumbruchs im Recht durch den Übergang vom papierbasierten zum elektronischen Rechtsverkehr.

Prof. Dr. Alexander Roßnagel